

Geb.-Nr. 6 GOÄ – Berechenbarkeit nach § 6 Abs. 2 GOZ

Untersuchung des stomatognathen Systems

Unter Beachtung des **§ 6 Abs. 2 GOZ** dürfen nur Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ berechnet werden, die nicht als selbstständige Leistung oder Teil einer anderen Leistung im Gebührenverzeichnis der GOZ enthalten sind.

Der vollständigen körperlichen Untersuchung des stomatognathen Systems nach **Geb.-Nr. 6 GOÄ** steht insofern die Leistung nach **Geb.-Nr. 0010 GOZ** gegenüber, die „Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen einschließlich Erhebung des Parodontalbefundes sowie Aufzeichnung des Befundes“.

Bei der Geb.-Nr. 0010 GOZ wird der Leistungsinhalt im GOZ-Kommentar der BZÄK wie folgt beschrieben.

*Die „Eingehende Untersuchung“ ist die **intra- und extraorale Untersuchung des stomatognathen Systems zur Feststel-***

lung klinisch erkennbarer Veränderungen oder Erkrankungen und ggf. verbunden mit einer kurzen Anamnese.

Im Kommentar der BZÄK zu den hochfrequenten GOÄ-Leistungen in der Zahnarztpraxis wird dagegen ausgeführt, dass die Geb.-Nr. 6 GOÄ einen anderen Leistungsinhalt als die Geb.-Nr. 0010 GOZ habe. Worin der Unterschied bestehe, wird jedoch nicht erläutert.

Unserer Auffassung nach handelt es sich bei der eingehenden Untersuchung nach Geb.-Nr. 0010 GOZ um einen allgemeinen umfassenden Befund. Die Untersuchung nach Geb.-Nr. 6 GOÄ wird hiervon erfasst, so dass gemäß § 6 Abs. 2 GOZ die Berechnung der Geb.-Nr. 6 GOÄ für Zahnärzte ausgeschlossen ist.

Allerdings findet man im Gebührenverzeichnis der GOZ unter den allgemeinen Bestimmungen zum Abschnitt A bei den Berechnungsbestimmungen zur Geb.-Nr. 3

einen Bezug auf die Geb.-Nr. 6 GOÄ, was aber eher einem redaktionellen Versäumnis zuzurechnen ist, als dass dadurch die Berechenbarkeit der Geb.-Nr. 6 GOÄ durch Zahnärzte begründet werden könnte.

Ebenso ist es nicht vertretbar, allein wegen der ggf. möglichen Berechenbarkeit des GOÄ-Zuschlags K1 bei Untersuchung eines Kindes bis zum vollendeten 4. Lebensjahr an der Berechenbarkeit der Geb.-Nr. 6 GOÄ festzuhalten und von unterschiedlichen Leistungsinhalten bei den Geb.-Nrn. 0010 GOZ und 6 GOÄ zu sprechen.

Daniel Urbschat

Dieser Artikel ist als offizielle Stellungnahme des GOZ-Referates auf der Homepage der ZÄK Berlin abrufbar.

Wir sind für Sie da!
*Ihr GOZ-Referat
der Zahnärztekammer Berlin*